

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N. 1.

(Ausgegeben am 17. Januar 1884.)

I. Landtagsabschied für den sechsten ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen sechsten ordentlichen Landtages geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen in Folgendem kund:

I. Die Vorlagen an den Landtag anlangend,

A. so haben bereits Erledigung gefunden

1. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags die Vorlagen betreffend
 - a. der von Uns vorbehaltenen nachträglichen Zustimmung des Landtags zu der auf Grund des §. 67 des Verfassungsgesetzes vom 28. März 1867 vorläufig erlassenen Landesherlichen Verordnung vom 4. März 1882 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — welche Zustimmung vom Landtage erteilt worden ist,
 - b. der zur Prüfung vorgelegten Landeskasse-Rechnungen auf die Jahre 1879, 1880 und 1881, rücksichtlich deren im Einverständnisse mit dem Landtage auf Grund des §. 71 der Verfassungsurkunde die Inspektion erteilt worden ist;
 - c. des Staatshaushalt.-Etat auf die Jahre 1883, 1884 und 1885 und der damit zusammenhängenden besonderen Postulate;
 - d. der Gewährung von Bejoldungszulagen an gewisse Beamte und Beamtenkategorien;
 - e. der Dotierung einer weiteren Steueraufsichtsstelle;
 - f. der Bewilligung der Mittel zur Vergütung der bei dem Steueramte zu Teutenroda erforderlichen Dienerfunktionen;